



PENSIONSFAHRPLAN

Tipps rund um Ihre
Pensionierung

Stand: Jänner 2019



„Wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen. Mit Information, Beratung und – wenn notwendig – mit Vertretung vor Gericht!“

Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

TIPPS RUND UM IHRE PENSIONIERUNG

Beim Übergang vom Arbeitsleben in die Pension stellen sich viele Fragen:

- ▶ Wann kann ich in Pension gehen?
- ▶ Was ist zu erledigen?
- ▶ Was ist bei Reduzierung der Arbeitszeit zu beachten?
- ▶ Was, wenn ich kurz vor der Pensionierung arbeitslos werde?
- ▶ Darf ich zur Pension etwas dazuverdienen?

Die Arbeiterkammer als Ihre Interessenvertretung möchte Sie rechtzeitig über diese und viele andere Themen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Pensionierung informieren.

Diese Broschüre soll Ihnen dabei einen Überblick verschaffen. Für Detailfragen stehen Ihnen unsere Rechtsexpertinnen und -experten gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Moser'.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Kalliauer'.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

INHALT

Wichtige Erledigungen auf dem Weg zur Pension	4
Teilzeitbeschäftigt vor der Pension	6
Altersteilzeit	6
Teilpension – erweiterte Altersteilzeit	7
Umstieg von Vollzeit auf Teilzeit	7
Arbeitslos vor der Pension	8
Übergangsgeld nach Altersteilzeit	8
Arbeitslosengeld	8
Notstandshilfe	10
Krank vor der Pension	11
Berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität	11
Entgeltfortzahlung	12
Krankengeld	12
Sonderkrankengeld	13
Wiedereingliederungsgeld	13
Pensionen im Überblick	14
Pensionsauszahlung	14
Anspruch auf eine Pension	14
Versicherungszeiten und Versicherungslücken	15
Normale Alterspension	16
Hacklerregelung	17
Schwerarbeitspensionen	18
Sonderruhegeld	19
Korridorpension	19
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	19
Ablehnung eines Pensionsantrages	20
Pension und Zuverdienst	21
Weitere Informationen	22
Impressum	24



WICHTIGE ERLEDIGUNGEN AUF DEM WEG ZUR PENSION

- ▶ Vergessen Sie nicht, rechtzeitig den Antrag auf Feststellung oder Ergänzung Ihrer Versicherungszeiten bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zu stellen.
- ▶ Erkundigen Sie sich nach Ihrem frühestmöglichen und günstigsten Pensionsstichtag. Als Service berechnet die PVA Ihre Pension auch im Voraus.
- ▶ Machen Sie die PVA darauf aufmerksam, wenn Sie Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Die PVA leitet für Sie das Verfahren im Ausland ein.
- ▶ Beachten Sie, dass nur „eingekaufte“ Schul- und Studienzeiten für die Pension berücksichtigt werden. (Achtung: Hacklerregelung siehe Seite 17)
- ▶ Eröffnen Sie rechtzeitig ein Pensionskonto (Girokonto) bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl.

- ▶ Stellen Sie schon zwei bis drei Monate vor Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses Ihren Pensionsantrag. Ihr Pensionsantrag löst den Stichtag aus, der immer ein Monats-erster ist und an dem die Voraussetzungen für die beantragte Pension vorliegen müssen.



ACHTUNG!

Ohne Antrag keine Pension!!!



TIPP:

Nutzen Sie dazu die Sprechtage der PVA, die in allen Bezirken in den Räumlichkeiten der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse abgehalten werden.

Arbeiten Sie bis zur Pensionierung, sollten Sie Folgendes beachten:

- ▶ Erkundigen Sie sich nach Ihren Kündigungsfristen und -terminen. Beachten Sie dazu auch Ihren Arbeitsvertrag.
- ▶ Beachten Sie, dass Ihr Abfertigungsanspruch nach dem alten Recht von der Dauer der Dienstzeit und der Art der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig ist.
- ▶ Kontaktieren Sie rechtzeitig Ihren Betriebsrat/Ihre Betriebsrätin bzw. Ihre zuständige Fachgewerkschaft zur Sicherung etwaiger betrieblicher bzw. branchenspezifischer Ansprüche.

- ▶ Beachten Sie, dass Sie am Stichtag für eine vorzeitige Alterspension nicht pflichtversichert sein dürfen. Wenn Sie Ihren offenen Urlaub auszahlen lassen, haben Sie für die Dauer der Urlaubersatzleistung eine Pflichtversicherung, sodass erst danach die vorzeitige Alterspension anfallen kann.

- ▶ Beachten Sie, dass Sie bei Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen (siehe Seite 19) Ihre Tätigkeit, aufgrund derer Sie invalid oder berufsunfähig sind, aufgeben oder karenzieren müssen, außer Sie beziehen Pflegegeld ab der Stufe 3.



TIPP:

Bei befristeten Pensionen (für Personen geboren vor 1964) empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin eine Karenzierung Ihres Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Befristung zu vereinbaren. Dazu können Sie bei Ihrer AK eine Mustervereinbarung anfordern. Sind Sie Inhaber eines Behindertenpasses, genügt anstatt der Aufgabe der Tätigkeit auch der Nachweis, dass Sie keine Arbeitsleistung erbringen und Ihr Entgeltanspruch erschöpft ist.

TEILZEITBESCHÄFTIGT VOR DER PENSION

Sind Sie aus irgendwelchen Gründen gezwungen, Ihre Arbeitszeit kurz vor Ihrer Pension zu reduzieren, empfehlen wir Ihnen das Modell der

ALTERSTEILZEIT

Altersteilzeit bedeutet, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin vereinbaren, Ihre Arbeitszeit zu verringern und dafür einen Lohnausgleich erhalten.

- ▶ Altersteilzeit können Sie längstens für die Dauer von fünf Jahren vereinbaren.



ACHTUNG!

Die neue Regierung verschärfte den Zugang zur Altersteilzeit: Ab 2019 kann die Altersteilzeit frühestens sechs Jahre vor dem Regelpensionsalter, ab 2020 frühestens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen werden.

- ▶ In den letzten 25 Jahren müssen Sie 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (Ausnahme bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten).
- ▶ Ihr letztes Arbeitsverhältnis muss mindestens drei Monate gedauert haben.
- ▶ Im letzten Jahr müssen Sie mindestens 60 Prozent der Normalarbeitszeit gearbeitet haben (Kurzarbeit schadet nicht).
- ▶ Sie benötigen eine vertragliche Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin über die Reduktion Ihrer Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent.



Lohnausgleich

Während der Altersteilzeit erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin einen Lohnausgleich begrenzt mit der Höchstbeitragsgrundlage (2019: 5220 Euro).

Bei Herabsetzung Ihrer Arbeitszeit auf

- ▶ 40 Prozent erhalten Sie rund 70 Prozent Lohn/Gehalt.
- ▶ 50 Prozent erhalten Sie rund 75 Prozent Lohn/Gehalt.
- ▶ 60 Prozent erhalten Sie rund 80 Prozent Lohn/Gehalt.

Die Altersteilzeit vermindert weder die Höhe Ihrer Abfertigung noch die Höhe Ihrer Pension.



TIPP:

Wir haben für Sie eine Mustervereinbarung, die Sie jederzeit unter ooe.arbeiterkammer.at abrufen können.

TEILPENSION – ERWEITERTE ALTERSTEILZEIT

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Korridorpension (siehe Seite 19) erfüllen, diese aber nicht beanspruchen, können Sie im Rahmen einer kontinuierlichen (nicht geblockten!) Arbeitszeitverkürzung unter den gleichen finanziellen Bedingungen wie bei der Altersteilzeit bis zum 65. Lebensjahr

weiterarbeiten, wenn Sie eine schriftliche Teilpensionsvereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber/ Ihrer Arbeitgeberin abschließen.

Details zur Altersteilzeit und Teilpension erfahren Sie auch in unserer Broschüre „Altersteilzeit und Teilpension“, abrufbar unter ooe.arbeiterkammer.at



ACHTUNG!

Zur Wahrung Ihres Pensionsanspruches empfehlen wir Ihnen, die Seiten 4 und 5 zu beachten!

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Altersteilzeit nicht, sollten Sie beim

UMSTIEG VON VOLLZEIT AUF TEILZEIT

- ▶ mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin schriftlich vereinbaren, dass Ihre Ansprüche (Abfertigung, Jubiläumsgeld) auf Basis der Vollarbeitszeit errechnet werden;
- ▶ Ihren Urlaub, den Sie während der Vollzeitbeschäftigung erworben haben, vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung verbrauchen;
- ▶ beachten, dass der Bemessungszeitraum für die Berechnung Ihrer Pension ausgedehnt wird. Teilzeitarbeit hat dann negative Auswirkungen auf die Pensionshöhe, wenn sie in diesem Bemessungszeitraum liegt.

ARBEITSLOS VOR DER PENSION

Wenn Sie vor Erreichung Ihres Pensionsalters arbeitslos werden, gibt es folgende Leistungen vom Arbeitsmarktservice (AMS):

ÜBERGANGSGELD NACH ALTERSTEILZEIT

Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit erhalten Sie bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine normale oder vorzeitige Alterspension, wenn

- ▶ Ihre Altersteilzeit-Vereinbarung vor dem 1.1.2013 wirksam geworden ist und
- ▶ Sie nach Ende der Altersteilzeit ausschließlich wegen einer Änderung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen noch keinen Pensionsanspruch haben und
- ▶ daher arbeitslos sind.

Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit gebührt in Höhe des Arbeitslosengeldes.

ARBEITSLOSEN GELD (ALG)

Sie haben Anspruch auf ALG, wenn Sie ...

- ▶ der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen,
- ▶ die Anwartschaft erfüllen und
- ▶ die Bezugsdauer noch nicht erschöpft haben.

Die Anwartschaft ist bei der erstmaligen Inanspruchnahme von ALG erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung insgesamt ein Jahr arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. (Für Arbeitslose vor Vollendung des 25. Lebensjahres genügen 26 Wochen Beschäftigung im letzten Jahr.)

Bei jeder weiteren Inanspruchnahme erfüllen Sie die Anwartschaft, wenn Sie im letzten Jahr vor der Antragstellung insgesamt 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Die Bezugsdauer des ALG ist auch von der Dauer Ihrer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung und von Ihrem Alter im Zeitpunkt der Antragstellung abhängig. Wenn Sie vor der Antragstellung ...

- ▶ in den letzten 15 Jahren neun Jahre beschäftigt waren und das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie das ALG für 52 Wochen.
- ▶ in den letzten zehn Jahren sechs Jahre beschäftigt waren und das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie das ALG für 39 Wochen.
- ▶ Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber vor der Antragstellung drei Jahre beschäftigt waren, erhalten Sie das ALG für 30 Wochen.
- ▶ Anderenfalls verkürzt sich die Bezugsdauer auf 20 Wochen. Vorausgesetzt, Sie haben in den letzten zwei Jahren ein Jahr gearbeitet bzw. bei jeder weiteren Inanspruchnahme des ALG im letzten Jahr mindestens 28 Wochen.
- ▶ Nach Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation aus der gesetzlichen Sozialversicherung erhöht sich die Bezugsdauer auf 78 Wochen.



ACHTUNG!

Beim Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe müssen Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen bzw. bereit sein, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen.



NOTSTANDSHILFE

Wenn Sie die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft haben, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich in Notlage befinden, können Sie beim AMS die Notstandshilfe beantragen.

Bei der Beurteilung der Notlage sind Ihre gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Das in einem Kalendermonat erzielte eigene Einkommen wird im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe angerechnet. Unberücksichtigt bleibt nur ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, das die Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro (Wert 2019) nicht übersteigt.

Wenn Sie gesetzlich unterhaltsberechtig sind, wird Ihnen der Unterhalt nur mit dem Betrag auf die Notstandshilfe angerechnet, der die oben angeführte monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Die Notstandshilfe gebührt jeweils für einen Zeitraum von 52 Wochen und ist nach Ablauf dieses Zeitraumes wieder neu zu beantragen.

Sollten Sie keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, dann

- ▶ haben Sie die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung bei Ihrem Ehepartner/bei Ihrer Ehepartnerin (auch bei eingetragener Partnerschaft); bei Lebensgemeinschaft nur, wenn diese seit mindestens zehn Monaten besteht.
- ▶ haben Sie die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und können somit weitere Beitragszeiten für Ihre Pension erwerben.



NEU SEIT 1.7.2018:

Das Einkommen Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin wird bei der Berechnung Ihrer Notstandshilfe nicht mehr berücksichtigt.



TIPP

Wenn Sie in den letzten 5 Jahren wegen der Partnereinkommensanrechnung keine Notstandshilfe erhalten haben und beim AMS nicht arbeitssuchend gemeldet waren, raten wir Ihnen, einen neuerlichen Notstandhilfeantrag zu stellen, sofern sie noch arbeitslos sind und sich in Notlage befinden.



KRANK VOR DER PENSION

BERUFLICHE REHABILITATION BEI (DROHENDER) INVALIDITÄT

Sie haben einen Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, wenn Sie infolge Ihres Gesundheitszustandes

- ▶ die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (siehe Seite 19) erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden und
- ▶ Ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können **und**
- ▶ in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag mindestens zwölf Monate

oder insgesamt drei Jahre eine qualifizierte Berufstätigkeit ausgeübt haben (Wochengeldbezug, zwölf Monate Kindererziehungszeit, Präsenz- bzw. Zivildienst sind dabei zu berücksichtigen).

Für die Gewährung der Reha-Maßnahmen ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Zweckmäßigkeit und die Zumutbarkeit der Maßnahme sind zu berücksichtigen. Während der Rehabilitation erhalten Sie ein Übergangsgeld in Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension plus zehn Prozent für Ihren Partner/Ihre Partnerin und fünf Prozent für sonstige Angehörige.

ENTGELTFORTZAHLUNG

Sind Sie arbeitsunfähig infolge einer Krankheit, zahlt Ihr Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin Ihren Lohn/Ihr Gehalt weiter. Ihr Entgeltanspruch ist abhängig von der Dauer der Dienstzeit.

ENTGELTANSPRUCH		
Dienstzeit	volles Entgelt	halbes Entgelt
weniger als 1 Jahr	6 Wochen	4 Wochen
1 Jahr bis weniger als 15 Jahre	8 Wochen	4 Wochen
15 Jahre bis weniger als 25 Jahre	10 Wochen	4 Wochen
25 Jahre und darüber	12 Wochen	4 Wochen

Sind Sie wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig, erhalten Sie das volle Entgelt jedenfalls für acht Wochen. Der Entgeltfortzahlungsanspruch erhöht sich nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von acht auf zehn Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 15 Jahre gedauert hat.

Ist Ihr Entgeltfortzahlungsanspruch erschöpft, erhalten Sie von der Gebietskrankenkasse (GKK) das

KRANKENGELD

Krankengeld gebührt ab dem Ende des Entgeltanspruches, frühestens ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin nur mehr Anspruch auf halbes Entgelt, zahlt Ihnen die GKK halbes Krankengeld.

- ▶ Das Krankengeld gebührt für mindestens **26 Wochen**.
- ▶ Sind Sie während der Versicherung krank geworden und waren Sie im letzten Jahr mindestens ein halbes Jahr versichert, bekommen Sie das Krankengeld **52 Wochen**.
- ▶ Das Krankengeld kann **78 Wochen** gewährt werden, wenn aufgrund chefärztlicher Begutachtung das Erreichen der Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit zu erwarten sein wird.

Das Krankengeld wird nach dem Bruttoentgelt des letzten Kalendermonats berechnet. Davon gebühren

- ▶ bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 Prozent,
- ▶ ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60 Prozent.
- ▶ Für zwei Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 17 Prozent.

Haben Sie die Höchstdauer des Krankengeldbezuges ausgeschöpft, werden Sie „ausgesteuert“, das heißt, Sie erhalten kein Krankengeld mehr. Die Sachleistungen (Arztkosten, Medikamente etc.) werden von der GKK aber weiter gewährt, solange ein und dieselbe Krankheit vorliegt.

SONDERKRANKENGELD

Wenn Sie die Höchstdauer des Krankengeldbezuges ausgeschöpft haben, erhalten Sie ein „Sonderkrankengeld“

- ▶ für die Dauer eines laufenden Gerichtsverfahrens wegen Gewährung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, sofern Ihr Dienstverhältnis aufrecht ist und solange Ihre Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit andauert, oder
- ▶ wenn Sie arbeitslos sind, aber wegen notwendiger stationärer Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalte Ihre Geldleistungen aus der

Arbeitslosenversicherung ruhen und Sie noch keinen neuen Krankengeldanspruch erworben haben.

Das „Sonderkrankengeld“ gebührt in Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes und ist bei der GKK zu beantragen.

WIEDEREINGLIEDERUNGSGELD

Wenn Sie nach einem längeren, mindestens aber sechswöchigen Krankenstand wieder arbeitsfähig sind, aber noch Zweifel bestehen, ob Sie die Arbeit tatsächlich schaffen, können Sie mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin eine Wiedereingliederungsteilzeit von mindestens einem Monat bis maximal sechs Monaten vereinbaren. Eine einmalige Verlängerung um drei Monate ist möglich. Neben dem Entgelt aus Ihrem Arbeitsverhältnis erhalten Sie das Wiedereingliederungsgeld von der GKK in Höhe des aliquoten (erhöhten) Krankengeldes. Eine chefarztliche Bewilligung ist Voraussetzung. Diese wird nur erteilt, wenn die Wiedereingliederungsteilzeit aus medizinischer Sicht zweckmäßig ist.

Details können Sie der Broschüre „Wiedereingliederungsteilzeit – Arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Leitfaden“ vom Sozialministerium entnehmen, abrufbar unter ooe.arbeiterkammer.at.

PENSIONEN IM ÜBERBLICK

- ▶ Normale Alterspension
- ▶ Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung)
- ▶ Schwerarbeitspension
- ▶ Sonderruhegeld für Nachtschwerarbeiter/-innen
- ▶ Korridorpension
- ▶ Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension



TIPP:

Broschüren zu diesen Pensionen erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt unter www.pensionsversicherung.at

PENSIONSAUSZAHLUNG

Alle Pensionen werden monatlich im Nachhinein auf Ihr Konto überwiesen. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung in Höhe der April- bzw. Oktoberpension. Für eine volle Sonderzahlung sind mindestens sechs Monate Pensionsbezug notwendig, sonst vermindert sich die erste Sonderzahlung um ein Sechstel für jeden Monat ohne Pensionsbezug.

ANSPRUCH AUF EINE PENSION

Für den Anspruch auf eine Pension müssen Sie

- ▶ das Pensionsalter erreichen (außer bei Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen),
- ▶ die Wartezeit erfüllen, das heißt eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten nachweisen und
- ▶ die besonderen Anspruchsvoraussetzungen, abhängig von der Pensionsart, erfüllen.



VERSICHERUNGSZEITEN UND VERSICHERUNGSLÜCKEN

Als Versicherungszeiten gelten z. B. alle Zeiten einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung, Zeiten einer Familienhospizkarenz, eingekaufte Schul- und Studienzeiten, pro Kind höchstens die ersten vier Jahre der Kindererziehung (bei Mehrlingen: höchstens fünf Jahre), der Präsenz- und Zivildienst, seit 1.1.1971 auch Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Haben Sie in Ihrem Versicherungsverlauf Lücken oder fehlen Ihnen Versicherungszeiten, bestehen u. a. folgende Möglichkeiten:

- ▶ Wenn Sie der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin „schwarz“ beschäftigt hat, verjähren die Beiträge nach fünf Jahren. Sie können aber bei der GKK einen Antrag auf Nachentrichtung der verjäherten Beiträge stellen und so fehlende Pensionszeiten erwerben.
- ▶ Wenn Ihre Arbeitskraft durch die Pflege eines behinderten Kindes mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe irgendwann ab 1988 überwiegend beansprucht war, können Sie nachträglich einen Antrag auf Selbstversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt stellen und so rückwirkend für höchstens zehn Jahre Pensionszeiten erwerben. Die Beiträge zahlt der Bund.

- ▶ Sie können Schul- und/oder Studienzeiten einkaufen.
- ▶ Wenn Sie im letzten Jahr nicht pensionsversichert waren, können Sie eine freiwillige Versicherung auch rückwirkend für zwölf Monate abschließen.



TIPP:

Stellen Sie rechtzeitig den Antrag auf Feststellung oder Ergänzung Ihrer Versicherungszeiten.



ACHTUNG!

Für Personen geboren ab 1955 wurde ab 1.1.2014 das neue Pensionskonto eingeführt, beginnend mit der Kontoerstgutschrift für alle bis Ende 2013 erworbenen Versicherungszeiten. Bei nachträglicher Berücksichtigung von Versicherungszeiten aus der Zeit vor 2014 gibt es eine Ergänzungsgutschrift auf Ihrem Pensionskonto.



Sind Sie ab 1.1.1955 geboren, genügen auch 15 Versicherungsjahre, davon müssen mindestens sieben Jahre Beitragsjahre einer Erwerbstätigkeit sein. Als „Beitragsjahre einer Erwerbstätigkeit“ gelten auch Zeiten

- ▶ der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- ▶ der Selbst- bzw. Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- ▶ der Familienhospizkarenz
- ▶ des Bezugs eines aliquoten Pflegekarenzgeldes bei Pflegezeit

NORMALE ALTERSPENSION

Die normale Alterspension können Sie als Frau mit Vollendung des 60. Lebensjahres, als Mann mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Für Frauen geboren ab 2.12.1963 wird das Pensionsalter halbjährlich angehoben, sodass Frauen geboren ab 2.6.1968 das gleiche Pensionsalter wie Männer haben.

Die Mindestversicherungszeit beträgt 15 Beitragsjahre bzw. 25 Versicherungsjahre im gesamten Leben oder 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren (zu den Versicherungsjahren zählen auch Zeiten der Kindererziehung, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.).



TIPP:

- Für die Inanspruchnahme der normalen Alterspension müssen Sie Ihre Tätigkeit nicht aufgeben. Sie können unbegrenzt dazu verdienen, sofern Sie keine Ausgleichszulage zur Pension erhalten (siehe Seite 21).

- Wenn Sie weiterarbeiten und die normale Alterspension nicht beanspruchen, wird Ihr Pensionsversicherungsbeitrag halbiert und Sie bekommen für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme 4,2 Prozent Bonus. Ihre Pension kann so um maximal 12,6 Prozent erhöht werden.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION (HACKLERREGELUNG)

Die Hacklerregelung können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie das Antrittsalter und die erforderlichen Beitragsmonate gemäß folgender Tabelle erfüllen:

HACKLERREGELUNG			
	Jahrgang	Antrittsalter	Beitragsmonate
Männer	geboren ab 1.1.1954	62. Lj.	540
Frauen	1.1.1959 bis 31.12.1959	57. Lj.	504
	1.1.1960 bis 31.12.1960	58. Lj.	516
	1.1.1961 bis 31.12.1961	59. Lj.	528
	1.1.1962 bis 1.12.1963	60. Lj.	540
	2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5 Lj.	540
	2.6.1964 bis 1.12.1964	61. Lj.	540
	2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5 Lj.	540
	ab 2.6.1965	62. Lj.	540

Als Beitragsmonate gelten:

- ▶ Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit,
- ▶ maximal 60 Monate Kindererziehungszeit,
- ▶ Zeiten des Wochengeldbezuges sowie
- ▶ Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes.



ACHTUNG!

Für Frauen, geboren von 1.1.1962 bis 1.12.1965, deckt sich das Antrittsalter für die Hacklerregelung mit dem Antrittsalter für die normale Alterspension, die ohne Abschläge berechnet wird.



LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION MIT SCHWERARBEIT

Diese Schwerarbeitspension gilt als Fortführung der Hacklerregelung

- ▶ für Männer geboren nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959, sofern 540 Beitragsmonate erworben wurden und
- ▶ für Frauen geboren nach dem 31.12.1958 und vor dem 1.1.1964, sofern 480 Beitragsmonate vorliegen.

Als Beitragsmonate gelten neben den auf Seite 17 angeführten Beitragsmonaten auch eingekaufte Schul- und Studienzeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, eingekaufte Zeiten der Beschäftigung im elterlichen Betrieb oder in der elterlichen Landwirtschaft vor Einführung der Versicherungspflicht; **für Frauen geboren ab 1.1.1955 bis 31.12.1958 auch** Zeiten des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2005.

Zusätzlich müssen Sie in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag zehn Jahre Schwerarbeit geleistet haben.

Schwerarbeit liegt vor bei Arbeiten

- ▶ im Schicht- oder Wechseldienst mit mindestens sechs Nachtdiensten pro Monat;

- ▶ regelmäßig unter Hitze oder Kälte;
- ▶ unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zehn Prozent verursacht wurde;
- ▶ bei denen von Männern mindestens 2000 Arbeitskilokalorien und bei Frauen mindestens 1400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;
- ▶ zur berufsbedingten Pflege von Menschen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf;
- ▶ trotz Vorliegens einer Erwerbsminderung von mindestens 80 Prozent, sofern Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 besteht.

SCHWERARBEITSPENSION

können Männer und Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn 45 Versicherungsjahre vorliegen und in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag zehn Jahre Schwerarbeit (siehe oben) geleistet wurde.



TIPP:

Beantragen Sie die Feststellung Ihrer Schwerarbeitszeiten rechtzeitig! Frühestens zehn Jahre vor Ihrem Pensionsstichtag können Sie Ihre Schwerarbeitszeiten von der PVA feststellen lassen.

SONDERRUHEGELD

können Sie als Mann nach dem 57. Lebensjahr, als Frau nach dem 52. Lebensjahr in Anspruch nehmen, wenn Sie in den letzten 30 Jahren vor Ihrer Pensionierung 15 Jahre bzw. im gesamten Leben 20 Jahre Nachtschwerarbeit nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz geleistet haben.

KORRIDORPENSION

können Männer und Frauen mit vollendetem 62. Lebensjahr in Anspruch nehmen, wenn 40 Versicherungsjahre erworben wurden.



ACHTUNG!

Sie haben bei Inanspruchnahme der Korridorpension höhere Abschläge. Wenn Sie die Auflösung Ihres Dienstverhältnisses weder angestrebt noch verschuldet haben, können Sie anstatt der Korridorpension für längstens ein Jahr auch Arbeitslosengeld beziehen.



TIPP:

Ein Anspruch auf Korridorpension schließt einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nicht aus. Beantragen Sie daher beide Pensionen gleichzeitig. Die PVA zahlt die Korridorpension als Vorschuss jedenfalls aus. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Sie auch invalid bzw. berufsunfähig sind, wird die höhere Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ausbezahlt und die Differenz zur Korridorpension nachverrechnet.

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

- ▶ Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“, sodass Sie u.a. nur dann Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben, wenn kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder für Sie nicht zumutbar sind.



ACHTUNG!

Jeder Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist vorrangig als Antrag auf berufliche Rehabilitation zu werten.

- ▶ Die Wartezeit für eine Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen erfüllen Sie jedenfalls bei Vorliegen von 15 Beitragsjahren oder 25 Versicherungsjahren. Daneben bestehen abhängig vom Alter weitere Wartezeitregelungen.
- ▶ Die Beurteilung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist abhängig davon, ob Sie einen erlernten, angelernten oder ungelerten Beruf ausüben.
- ▶ Beachten Sie bitte auch Seite 5.



ACHTUNG!

Sollten Sie die auf Seite 19 angeführte Wartezeit für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nicht erfüllen, erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der PVA oder der AK!



TIPP:

Einen erleichterten Zugang zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben Sie ab dem 60. Lebensjahr, wenn Sie in den letzten 15 Jahren zehn Jahre lang eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt haben. Zu den zehn Jahren zählen maximal 24 Monate des Krankengeldbezuges. Die Rahmenfrist von 15 Jahren verlängert sich um Zeiten des Bezuges einer Pension und von Übergangsgeld aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitations- und Umschulungsgeld.

ABLEHNUNG EINES PENSIONS-ANTRAGES

Bescheide des Pensionsversicherungsträgers können Sie vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden innerhalb einer bestimmten Frist anfechten. Beachten Sie dazu die Rechtsmittelbelehrung, die jeder Bescheid zu enthalten hat.



TIPP:

Bei der Überprüfung Ihres Pensionsbescheides und der Erfolgsaussichten einer Klage sind wir Ihnen gern behilflich. Gibt es berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Bescheides, bietet Ihnen die Arbeiterkammer kostenlosen Rechtsschutz zur gerichtlichen Durchsetzung Ihres Anspruches.

Für Geburtsjahrgänge ab 1964 muss die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauerhaft vorliegen. Statt einer befristeten Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension gibt es

- ▶ eine medizinische Rehabilitation mit Anspruch auf Rehabilitationsgeld von der GKK oder
- ▶ eine berufliche Rehabilitation mit Anspruch auf Umschulungsgeld vom AMS.



PENSION UND ZUVERDIENST

Wie viel Sie zur Pension dazuverdienen dürfen, ist abhängig davon, welche Pension Sie beziehen:

Zur normalen Alterspension können Sie unbegrenzt dazuverdienen.

Zu allen vorzeitigen Alterspensionen (Hacklerregelung, Korridorpension, Sonderruhegeld, Schwerarbeitspension) dürfen Sie nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze, das heißt bis zu monatlich 446,81 Euro (Wert 2019), dazuverdienen, sonst fällt Ihre Pension zur Gänze weg.

Zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension dürfen Sie bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen.

Bei einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze erhalten Sie eine Teilpension, wenn Ihr Gesamteinkommen (= Pension plus Zuverdienst) monatlich brutto über 1220,01 Euro liegt (Wert 2019).



ACHTUNG!

Wenn Sie zu Ihrer Pension Ausgleichszulage beziehen, wird jeder Zuverdienst auf die Ausgleichszulage angerechnet und dadurch die Zulage gekürzt. Das gilt bei allen Pensionen.

Sie sind verpflichtet, **jeden Zuverdienst** der Pensionsversicherungsanstalt zu melden.

WEITERE INFORMATIONEN

Andere AK-Broschüren, die Sie unter
+43 (0)50 6906-444 bestellen können:

- ▶ Altersteilzeit und Teilpension
- ▶ Teilzeitarbeit
- ▶ Abfertigung
- ▶ Urlaub
- ▶ Geringfügige Beschäftigung
- ▶ Einvernehmliche Auflösung
- ▶ Selber kündigen – gekündigt werden
- ▶ Vorzeitiger Austritt
- ▶ Tipps für Arbeitslose
- ▶ OÖ Sozialratgeber
- ▶ Tipps zum Pflegegeld



Broschüren zum Thema „Pension“

erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle OÖ
Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4021 Linz
Telefonisch unter: +43 (0)5 0303
Im Internet unter: www.pensionsversicherung.at



DIE AK BERÄT SIE GERNE

► **Telefon**

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +43 (0)50 6906-1. Lässt sich Ihr Problem am Telefon nicht klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.

► **Wir sind für Sie da**

Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr,
am Dienstag zusätzlich von 16 bis 19 Uhr nur telefonisch,
am Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr.

► **E-Mail**

Per E-Mail erreichen Sie uns unter rechtsschutz@akooe.at

► **Internet**

Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter oe.arbeiterkammer.at informieren.

Weitere wichtige Adressen:
www.pensionsversicherung.at
www.ams.at

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40
4020 Linz

DIE ARBEITERKAMMER IN LINZ UND DEN BEZIRKEN

Beratung, Vertretung und Einsatz für Ihre Interessen

AK Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Tel: +43 (0)50 6906

AK Braunau, Salzburgerstraße 29, 5280 Braunau, Tel: +43 (0)50 6906-4111

AK Eferding, Unterer Graben 5, 4070 Eferding, Tel: +43 (0)50 6906-4211

AK Freistadt, Zemannstraße 14, 4240 Freistadt, Tel: +43 (0)50 6906-4312

AK Gmunden, Herakhstraße 15b, 4810 Gmunden, Tel: +43 (0)50 6906-4412

AK Grieskirchen, Manglburg 22, 4710 Grieskirchen, Tel: +43 (0)50 6906-4511

AK Kirchdorf, Sengsschmiedstraße 6, 4560 Kirchdorf, Tel: +43 (0)50 6906-4611

AK Linz-Land, Kremstalstraße 6, 4050 Traun, Tel: +43 (0)50 6906-5611

AK Perg, Hinterbachweg 3, 4320 Perg, Tel: +43 (0)50 6906-4711

AK Ried, Roseggerstraße 26, 4910 Ried im Innkreis, Tel: +43 (0)50 6906-4813

AK Rohrbach, Ehrenreiterweg 17, 4150 Rohrbach, Tel: +43 (0)50 6906-4912

AK Schärding, Schulstraße 4, 4780 Schärding, Tel: +43 (0)50 6906-5011

AK Steyr, Redtenbachergasse 1a, 4400 Steyr, Tel: +43 (0)50 6906-5116

AK Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Str. 19, 4840 Vöcklabruck, Tel: +43 (0)50 6906-5217

AK Wels, Roseggerstraße 8, 4600 Wels, Tel: +43 (0)50 6906-5318

Impressum:

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Oberösterreich,
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
Hersteller: new typeshop,
Kopernikusstraße 22, 4020 Linz
ooe.arbeiterkammer.at

